

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Sehhilfen

Unter Sehhilfen verstehen wir verschiedene Hilfsmittel, wie z.B. Brillen, Kontaktlinsen, sonstige vergrößernde Sehhilfen, Blindenhilfsmittel usw.

Gerade im Bereich der Sehhilfen gibt es vielfältige Regelungen u.a. zu Höchstbeträgen für die Gläser oder Indikationsregelungen, die in einem Merkblatt nicht alle ausführlich erläutert werden können; wir möchten Ihnen jedoch ein Überblick über die Beihilfefähigkeit von Sehhilfen geben.

1. Allgemeines

a) Augenärztliche Verordnung

Eine augenärztliche Verordnung für eine Sehhilfe ist im Regelfall nicht erforderlich. Eine vom Optiker angepasste Sehhilfe ist ebenfalls dem Grunde nach beihilfefähig.

b) Refraktionsbestimmung

Die Aufwendungen für eine Refraktionsbestimmung (= Sehschärfenbestimmung) durch einen Optiker sind, wenn keine ärztliche Verordnung vorliegt, bis zu 13 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

c) Rechnungsstellung

Die Rechnung über die Sehhilfe muss unbedingt Angaben zur Art der Brille (Fern-, Nah-, Mehrstärken-, Lichtschutz-, Phototrope Brille) bzw. Kontaktlinsen einschließlich der Glasstärke enthalten. Die Kosten für das Brillengestell müssen dabei von den Gläsern getrennt aufgeführt werden. Wurden Prismengläser angeschafft, müssen die Kosten für die Prismenausführung gesondert ausgewiesen werden.

d) Zweit- und Mehrfachbeschaffung

Zweit- und Mehrfachbeschaffungen der gleichen Brillengläser oder der gleichen Kontaktlinsen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Beihilfefähig sind:

- entweder die Aufwendungen für eine Mehrstärkenbrille oder die Aufwendungen für eine Fern- und eine Nahbrille.
- entweder die Aufwendungen für eine Lichtschutzbrille **oder** die Aufwendungen für eine phototrope Brille (mit einer Tönung ab 25 Prozent). Wurde eine phototrope Brille angeschafft, ist eine weitere Beihilfe zu einer Brille ohne Lichtschutz ausgeschlossen.
- entweder die Aufwendungen für eine Brille **oder** die Aufwendungen für Kontaktlinsen. Beide Sehhilfearten nebeneinander sind nur dann beihilfefähig, wenn ein medizinischer Grund hierfür vorliegt.

2. Brillengestelle

Brillengestelle werden mit einem Höchstbetrag von 20,50 EUR als beihilfefähig anerkannt, wenn die Anschaffung des letzten Gestells, für das eine Beihilfe gewährt worden ist, mindestens drei Jahre zurückliegt. Ist eine Sehschärfenänderung eingetreten oder ist das Brillengestell wegen einer Beschädigung unbrauchbar geworden, ist die Neuanschaffung oder Reparatur auch vor Ablauf der genannten drei Jahre in Höhe des Höchstbetrages beihilfefähig.

3. Brillengläser / Kontaktlinsen

Grundsätzlich werden Brillengläser und Kontaktlinsen beihilferechtlich gleich behandelt. Einer gesonderten medizinischen Begründung für die Anschaffung von Kontaktlinsen bedarf es nicht.

Hierbei gilt, dass Aufwendungen für Brillengläser oder Kontaktlinsen grundsätzlich beihilfefähig sind, wenn die Anschaffung der letzten Gläser oder Kontaktlinsen, für die Beihilfe gewährt worden ist, mindestens drei Jahre zurückliegt oder eine Sehschärfenänderung eingetreten ist.

Wurde/n das Brillenglas / die Brillengläser beschädigt, ist eine Neuanschaffung auch vor Ablauf der genannten drei Jahre entsprechend der gültigen Höchstbeträge beihilfefähig.

Die beihilferechtlichen Höchstbeträge für die Brillengläser orientieren sich an der Art des Glases und der Zahl der Dioptrien (dpt):

a) Kontaktlinse oder Einstärkenglas

bis \pm 6 Dioptrien (dpt) 50 Euro,

b) Kontaktlinse oder Einstärkenglas

über \pm 6 dpt bis \pm 10 dpt **75 Euro**,

c) Mehrstärkenkontaktlinse oder Mehrstärkenglas

bis \pm 6 dpt 205 Euro,

d) Mehrstärkenkontaktlinse oder Mehrstärkenglas

über \pm 6 dpt bis \pm 10 dpt 230 Euro,

e) Kontaktlinse oder Ein/Mehrstärkenglas

über ± 10 dpt in berechneter Höhe.

4. Lichtschutzgläser / phototrope Gläser ("Sonnenbrillen")

4.1 Voraussetzungen

Aufwendungen für Lichtschutzgläser oder phototrope Gläser mit einer Tönung von mindestens 25 Prozent sind medizinisch notwendig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- bei umschriebenen Transparenzverlusten im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- bei krankhaften andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei Fortfall der Pupillenverengung (z.B. absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte oder allein der mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (Kertokonjunctivitis, schwere chronische Konjunctivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophtalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneuralgie,
- bei blendungsbedingten entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven.
- · bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10 Dioptrien wegen Vergrößerung der Eintrittspupille,
- als Sonderform Kantenfiltergläser (400 nm) im Rahmen einer Fotochemotherapie, als UV-Schutz nach Staroperationen, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde, bei Iriskolobomen oder Albinismus.
- als Sonderform Kantenfiltergläser (540 bis 660 nm) bei dystrophischen Netzhauterkrankungen.

Die oben genannten Indikationen müssen entweder auf der augenärztlichen Verordnung oder auf der Rechnung durch den Optiker bescheinigt werden.

Liegen diese Indikationen nicht vor, sind die Aufwendungen wie für eine herkömmliche Brille mit Sehschärfe (Höchstbetragsbegrenzung, Veränderung der Sehschärfe innerhalb der drei Jahre usw.) zu behandeln.

4.2 Höchstbeträge

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Lichtschutzbrille oder einer phototropen Brille vor, sind zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach 3 a) bis d) folgende Beträge je Glas beihilfefähig:

- bei einem Lichtschutzglas bis zu 30 EUR,
- bei einem phototropen Glas bis zu 50 EUR.

5. Sportbrillen, Arbeitsplatzbrillen, Bildschirmbrillen

Sportbrillen oder Kontaktlinsen für Sportlehrer, Sportstudenten oder Dienstsportpflichtige oder zur Ausübung von Sport aus privaten Gründen sind nicht beihilfefähig.

Arbeitsplatzbrillen, Bildschirmbrillen oder Brillen, die ausschließlich aus dienstlichen Gründen angeschafft werden, sind ebenfalls nicht beihilfefähig, können aber unter Umständen vom Dienstherrn direkt (personalverwaltende Dienststelle) übernommen werden.

6. Gibt es sonstige Einschränkungen?

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Brillenversicherungen, Etuis sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen oder Brillen.

7. Welche Besonderheiten gelten bei Sehhilfen für Kinder?

Brillengestelle für Kinder sind auch vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist beihilfefähig, wenn das Brillengestell wegen der wachstumsbedingten Änderung der Kopfform des Kindes unbrauchbar geworden ist. Hierfür ist eine Bescheinigung des Augenarztes oder des Optikers erforderlich.

Bei Kindern sind Schulsportbrillen mit Sehschärfe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beihilfefähig.

8. Besondere Sehhilfen

Lässt sich durch eine Brille oder durch Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine augenärztlich verordnete vergrößernde Sehhilfe wie z.B. Lupe, Leselupe, Leselineal, Fernrohrbrille, Fernrohrlupenbrille, Elektronisches Lesegerät als beihilfefähig anerkannt werden.

9. Blindenhilfsmittel

Das Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung ist dem Grunde nach beihilfefähig; ebenso die Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. elektronische Blindenleitgeräte nach einer ärztlichen Verordnung.

Bezüglich der weiteren Voraussetzungen oder der beihilfefähigen Höchstbeträge für dieses Grundtraining fragen Sie bitte ggf. in Ihrem Beihilfearbeitsgebiet (z.B. über das Kundenportal) nach.

Ihr Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg